

Übersicht Regelungen Master Studiengänge mit Fach-Prüfungsordnung UW/UR Stand: März 2024

Die Regelungen finden sich in der Ordnung für Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier (= A-PO) und/bzw. in der jeweiligen Fachprüfungsordnung (= F-PO) des Studiengangs

Regelung	MNB ab F-PO 2024	UER ab F-PO 2024	ISV ab F-PO 2024	SC ab F-PO 2023
STG Kürzel, Nr., Umfang	05, E50, 4 Sem., 120 ECTS	07, A84, 3 Sem., 90 ECTS Vertiefungen: NV1 = Unternehmensrecht NV2 = Energie- und Umweltrecht	07, 851, 4 Sem., 90 ECTS	05, B69, 4 Sem., 90 ECTS
Anmeldung Thesis: Voraussetzungen	Keine Voraussetzungen	Keine Voraussetzungen	§ 8 (2) AN frühestens nach Bekanntgabe des Erwerbs von 40 ECTS und mindestens Erbringung der Leistungen aus Semester 1 und 2	§ 8 (2):AN frühestens nach Bekanntgabe des Erwerbs von 50 ECTS und mindestens Erbringung der Leistungen aus Semester 1 und 2
Fristen zur Anmeldung (AN) Abschlussarbeit:	§ 8 (2): AN spätestens 12 Monate nach Bekanntgabe* des Erwerbs von 90 ECTS	§ 8 (2): AN spätestens 12 Monate nach Bekanntgabe* des Erwerbs von 60 ECTS	§ 8 (2): AN spätestens 12 Monate nach Bekanntgabe* des Erwerbs von 60 ECTS (letzte PL)	§ 8 (2): AN spätestens 12 Monate nach Bekanntgabe* des Erwerbs von 60 ECTS (letzte PL)
Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit: Verlängerung möglich?	§ 8 (3): bis zu 12 Wochen, Verlängerung im Einzelfall auf begründeten Antrag (individuell) durch Prüfungsausschuss um bis zu 12 Wochen möglich	§ 8 (4): bis zu 12 Wochen, Verlängerung im Einzelfall auf begründeten Antrag (individuell) durch Prüfungsausschuss um bis zu 12 Wochen möglich	§ 8 (3): bis zu 28 Wochen, Verlängerung im Einzelfall auf begründeten Antrag (individuell) durch Prüfungsausschuss um bis zu 14 Wochen möglich	§ 8 (3): bis zu 6 Monate; Verlängerung im Einzelfall auf begründeten Antrag (individuell) durch Prüfungsausschuss möglich
Rückgabe des Themas möglich?	§ 10 (5) A-PO: Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels des Bearbeitungszeitraums zurückgegeben werden. Der Zeitpunkt der Rückgabe ist aktenkundig zu machen. Die Bearbeitung eines neuen Themas ist innerhalb von drei Monaten nach Rückgabe des ersten Themas anzumelden.			
Prüfer für Abschlussarbeit	§ 10 (2) A-PO: Zwei Prüfende Eine Person muss Prof. des zuständigen Fachbereichs sein, hier Umweltwirtschaft /Umweltrecht. Eine der beiden Personen soll die Arbeit betreut haben. Über Ausnahmen entscheidet der jeweils zuständige Prüfungsausschuss.			
Prüfkommission Kolloquium Abschlussarbeit	§ 9: 1. Die Prüfenden der Abschlussarbeit oder 2. Eine Prüfende oder ein Prüfender der Abschlussarbeit und ein weiteres, vom Prüfungsausschuss zu bestimmendes, sachkundiges beisitzendes Mitglied		§ 9: es gelten die Regelungen für die mündlichen Prüfungen gemäß § 7 A-PO (= (2) mind. zwei Prüfende oder von einer/einem Prüfenden in Gegenwart von mind. einer/einem sachkundigen Beisitzenden)	§ 9: 1. Die/der Prüfende und mind. eine weitere prüfende Person oder 2. die/der Prüfende und ein vom PA zu bestimmendes, sachkundiges beisitzendes Mitglied
Wiederholung Prüfungen: Anzahl, Zeitpunkt	§ 14 (1) A-PO: zweimal; § 14 (2) A-PO: spätestens zu den Prüfungsterminen im übernächsten Semester			

Wiederholung Thesis und Kolloquium: Anzahl, Zeitpunkt	§ 14 (4) A-PO: einmal, Zweiter Versuch muss mit neuem Thema innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe des Bescheides über das Nichtbestehen angemeldet werden. Bei einem nicht bestandenen Kolloquium wird den Studierenden in Absprache mit den Prüfenden der Abschlussarbeit Gelegenheit gegeben, das Kolloquium innerhalb von vier Wochen zu wiederholen.
Wiederholung PL in einem Wahlpflichtmodul	§ 14 (5) A-PO: Bei einer nicht bestandenen PL in einem WP-Modul erfolgt in der Regel die Wiederholungsprüfung im identischen Modul. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
Verbesserungsversuch möglich? Zeitpunkt Verbesserung	§ 14 (3) A-PO und § 11 F-PO: Ja, wenn die Prüfung im 1. Versuch bestanden wurde. Ableistung zum nächsten Prüfungstermin Wenn keine Verbesserung erreicht wird, bleibt die im ersten Versuch erreichte Note bestehen.
Notenverbesserung von Thesis und Kolloquium	§ 14 (3) A-PO und § 11 F-PO Nein, keine Notenverbesserung möglich
Plagiat bei Prüfungen und Abschlussarbeit?	§ 12 (5) A-PO: Prüfungsleistungen gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 2-4 A-PO gelten als mit "nicht ausreichend" bzw. „nicht bestanden“ bewertet, wenn sie ganz oder in wesentlichen Teilen nicht von den Studierenden selbst, sondern von anderen Personen stammen, und dies nicht in wissenschaftlich gebräuchlicher Art und Weise, z.B. durch Zitierung, kenntlich gemacht ist (Plagiat). Zur Beurteilung, ob ein Plagiat vorliegt, ist eine weitere prüfungsberechtigte Person gemäß § 3 Abs. 2 A-PO hinzuzuziehen. Handelt es sich um ein Plagiat, kann eine Wiederholung der Prüfungsleistung nach § 14 Abs. 4 A-PO ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss der Wiederholung nach § 14 Abs. 4 A-PO entscheidet der jeweilige zuständige Prüfungsausschuss. § 12 (6) A-PO: Die Verwendung von Künstliche Intelligenz-Anwendungen (KI-Anwendungen), die nach bestimmten Vorgaben automatisiert Inhalte erstellen können, stellt ein unzulässiges Hilfsmittel bei Prüfungsleistungen gemäß § 5 bis 10 dieser Ordnung dar, wenn nicht die Nutzung von KI-Anwendungen nach Abs. 6a erlaubt ist. Bei Prüfungsleistungen, für die eine Eigenständigkeitserklärung gefordert wird, ist in dieser nach § 10 Abs. 7 Satz 4 dieser Ordnung ebenfalls durch die Studierenden ausdrücklich zu versichern, dass sie insbesondere nicht mithilfe einer KI-generierten Unterstützung erstellt worden sind. § 12 (6a) A-PO: Abweichend von § 12 Abs. 6 Satz 1 kann für die einzelnen Studiengänge in den jeweiligen Fachprüfungsordnungen und/oder Modulhandbüchern festgelegt werden, dass die Verwendung von KI-Anwendungen als Hilfsmittel bei Studien- und Prüfungsleistungen in dort näher bestimmter Art und in näher bestimmtem Umfang unter Einhaltung von ebenfalls näher bestimmten Kennzeichnungspflichten zulässig ist. Für einzelne Prüfungsleistungen kann zudem die Verwendung von KI-Anwendungen von dem Prüfenden rechtzeitig (i.d.R. zu Vorlesungsbeginn) in schriftlicher Form gestattet werden. Soweit in den jeweiligen Fachprüfungsordnungen und/oder Modulhandbüchern hierzu nicht anderes bestimmt ist, haben die Studierenden mindestens die Quelle/Herkunft anzugeben und die eingesetzten Prompts zu dokumentieren. Bei Prüfungsleistungen, für die eine Eigenständigkeitserklärung gefordert wird, ist in dieser nach § 10 Abs. 7 Satz 4 dieser Ordnung ebenfalls durch die Studierenden ausdrücklich zu versichern, dass sie die von den jeweiligen Fachprüfungsordnungen und/oder Modulhandbüchern und/oder von den Prüfenden für die Verwendung von KI-Anwendungen vorgesehenen Regelungen eingehalten und insbesondere die von den KI-Anwendungen generierten Inhalte kenntlich gemacht haben; sie haben weiter zu versichern, dass sie die KI-generierten Inhalte kritisch auf sachliche Richtigkeit geprüft haben.
Berechnung Modulnote insb. Abschlussarbeit	§ 11 (2) A-PO: Wird eine Prüfungsleistung durch mehr als einen Prüfenden bewertet und weichen die Bewertungen um nicht mehr als eine Notenstufe voneinander ab, wird das arithmetische Mittel berechnet und nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma

Modul mit mehreren PL	<p>berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Bei einer größeren Abweichung soll von den beteiligten Prüfenden eine Einigung angestrebt werden; anderenfalls veranlasst der jeweilige zuständige Prüfungsausschuss, dass eine fachlich geeignete prüfende Person einen Stichentscheid im Rahmen der abgegebenen Bewertungen trifft. Ein Stichentscheid bei einer mündlichen Prüfung setzt die Anwesenheit des Entscheidenden während der gesamten Dauer der mündlichen Prüfung voraus.</p> <p>§ 11 (3) A-PO: Modulergebnis ist die Note der zugehörigen Prüfungsleistung. Sind einem Modul mehrere Prüfungsleistungen zugeordnet, muss jede Prüfungsleistung mit mindestens ausreichend (4,0) bewertet sein. Das Ergebnis des Moduls ist dann der gewichtete Mittelwert der Noten der jeweiligen Prüfungsleistungen. In Theorie-Praxis-Transfermodulen dualer Studiengänge erfolgt die Gewichtung entsprechend den Angaben in der jeweiligen Fachprüfungsordnung, sonst nach den zugeordneten ECTS-Punkten der Prüfungsleistungen. Vom gebildeten Mittelwert wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.</p>
Berechnung der Gesamtnote	<p>§ 10 (1): Die Gesamtnote ergibt sich aus den gewichteten Modulergebnissen gemäß Anlagen.</p> <p>§ 10 (3) bzw. (2) bei ISV: Bei der Notenbildung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote bis 1,3) kann das Gesamturteil „Mit Auszeichnung“ erteilt werden.</p>
Bereiche von Wahlpflichtmodulen	<p>§ 10 (2): Sind in den Anlagen Wahlpflichtmodule zu Bereichen zusammengefasst, wird zuerst für jeden Bereich eine nach ECTS-Punkten gewichtete Durchschnittsnote der zugeordneten Wahlpflichtmodule gebildet, Die Gewichtung der so ermittelten Durchschnittsnote ist den Anlagen zu entnehmen. (Regelung ist bei ISV nicht vorhanden, da keine WP's)</p>
1+4-Regelung?*	Entfallen, siehe Erläuterung Legende

Legende:

UW/UR = Fachbereich Umweltwirtschaft/Umweltrecht, **PO** = Prüfungsordnung

MNB = Nachhaltige Betriebswirtschaft, **UER** = Unternehmensrecht und Energierecht, **IVS** = Insolvenzrecht und Reorganisationsverfahren, **SC** = Sustainable Change – Vom Wissen zum Handeln

AN = Anmeldung

* = Bekanntgabe erfolgen durch offiziellen Aushang der Noten in den Schaukästen beim Prüfungsamt, Information per Rundmail

****1+4-Regelung:** § 18 Abs. 1 Satz 3, Prüfungsleistungen, zu denen sich die Studierenden spätestens 4 Semester nachdem die Prüfung gemäß der Anlagen 1 bis 13 vorgesehen ist, nicht angemeldet haben, gelten als erstmals nicht bestanden. Das heißt, der erste Prüfungsversuch muss spätestens vier Semester nach dem Semester, in dem die jeweilige Prüfung laut Curriculum vorgesehen ist, erstmalig abgeleistet werden. Dies bedeutet, dass alle Prüfungen des 1. Semesters erstmalig im 5. Semester (Ausnahme: Befreiung wenn Prüfling in der praktischen Studienphase ist, dann Verschiebung ins 6. Semester), die Prüfungen des 2. Semesters erstmalig im 6. Semester, die Prüfungen des 3. Semesters erstmalig im 7. Semester usw. **Diese Regelung ist seit dem Sommersemester 2020 ausgesetzt und in den neuen Fach-Prüfungsordnungen entfallen.**